

Satzung der Stadt Allendorf (Lumda)

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBL. 1992 I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) – in der jeweils gültigen Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) in der Sitzung am 20. Juni 1994 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).**
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.**
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie infolge der Änderung die zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.**

§ 2

Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.**

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen.

Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger 18 m²,**
- 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen 50 m²,**
- 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus 150 m².**
- 4. Geringere Stellplatzgrößen können auf Antrag zugelassen werden; Mindestgröße jedoch 15 m² bei Stellplätzen nach Nr. 1**

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.**
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.**

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum

tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.**
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.**

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 27. Juni 1994

(Kranixfeld) Bürgermeister

Anlage 1
zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt/Gemeinde

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten, jedoch mindesten 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 je 2 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pfliegewohnheime	1 je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, jedoch mindesten 3 Stellplätze	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 m² Nutzfläche	1 je 60 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 je 20 m² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m²
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 35 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2	1 je 70 m² Verkaufsnutz-

		Stellplätze je Laden	fläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 je 50 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 je 15 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen (z.B. Trainingsplätze)	1 je 250 m² Sportfläche	1 je 250 m² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 je 50 m² Hallenfläche	1 je 50 m² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m² Grundstücksfläche	1 je 200 m² Grundstücksfläche

5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootslicheplätze	1 je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.a. 1.9	1 je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemein-	1 je 25 Schüler/innen,	1 je 3

	bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 je 5 Schüler/ innen über 18 Jahre	Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/ innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dgl.	1 je 25 Kinder, jedoch mindestens 2	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucher/innen- plätze	1 je 5 Besucher/ innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m² Nutz- fläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerk- stätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparatur- stände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahr- zeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwasch- plätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automaten- hallen	1 je 8 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze	1 je 20 m² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grund- stücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m² Grundstücksfläche

1. Änderungssatzung zur Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Allendorf (Lumda)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat in der Stadtverordnetensitzung am 05. Februar 1996 gem. der §§ 5, 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBL. I. S. 11) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534) - sowie der §§ 50, 87 der Hess. Bauordnung (HBO) - jeweils gültigen Fassung - folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 01. Juli 1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Absatz (4) ergänzt:

„(4) Für das Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der

Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.“

Artikel 2

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Für das Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 -Stadtteil Allendorf

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5400,00.DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	15000,00.DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	45000,00.DM

Zone 2 - Stadtteile Climbach, Nordeck und Winnen

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4500,00.DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	12500,00.DM
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	37500,00.DM“

Artikel 3

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda) , den 06. Februar 1996

Der Magistrat der Stadt
Allendorf (Lumda)
(Hormann)
Bürgermeister

Artikel 4 der Euroeinführungssatzung

Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 27. Juni 1994; zuletzt geändert am 06.02.1996

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Stadt Allendorf (Lumda) werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 –Stadtteil Allendorf-

Stellplatz nach § 3 Nr.1 2.700,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 2 7.500,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 3 22.500,00 €

Zone 2 –Stadtteile Climbach, Nordeck und Winnen

Stellplatz nach § 3 Nr.1 2.250,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 2 6.250,00 €

Stellplatz nach § 3 Nr. 3 18.750,00 €